

EUROPÄISCHE PRIVATGESELLSCHAFT

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 396 vom 25. Juni 2008 für eine **Verordnung** des Rates über das **Statut der Europäischen Privatgesellschaft** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 1. Dezember 2008

Rat „Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► Grundaussagen zum Vorschlag

- Die Mitgliedstaaten nehmen vom Stand der Beratungen in den Arbeitsgruppen Kenntnis und sehen weiteren Erörterungsbedarf.
- Der Rat diskutiert auf der Grundlage des Sachstandsberichts der Ratspräsidentschaft insbesondere folgende Punkte:
 - Verhältnis der vorgeschlagenen Verordnung zum nationalen Recht,
 - Erfordernis einer grenzüberschreitenden Komponente im Modell der Europäischen Privatgesellschaft,
 - Bestimmungen betreffend den eingetragenen Sitz,
 - Anforderungen an das Gesellschaftskapital,
 - Konformitätsprüfung bei Gründung,
 - Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung,
 - Arbeitnehmermitbestimmung.
- Den Ministern im Rat werden vom Vorsitz zu den problematischsten Aspekten des Vorschlags Kompromissvorschläge vorgelegt, um eine gemeinsame Position der Mitgliedstaaten vorzubereiten. Über konkrete Entscheidungen des Rates zu den einzelnen Punkten ist zum jetzigen Zeitpunkt nichts bekannt.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Verhältnis zum nationalen Recht

Zahlreiche Mitgliedstaaten befürworten einen stärkeren Rückbezug der vorgeschlagenen Verordnung zum nationalen Recht. Ein Kompromiss könnte mehr Rückverweisungen auf nationales Recht vorsehen, um Rechtslücken zu vermeiden, ohne jedoch die Vertragsfreiheit bei der Gestaltung der Europäischen Privatgesellschaft zu gefährden.

– Grenzüberschreitende Komponente

Mehrere Mitgliedstaaten sprechen sich dagegen aus, die Gründung einer Europäischen Privatgesellschaft vom Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs abhängig zu machen (so auch KOM). Einige Mitgliedstaaten jedoch halten einen solchen Bezug für unabdingbar und verweisen insbesondere auf das Subsidiaritätsprinzip. An ihrer Einschätzung ändert auch die Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates nichts, der das Fehlen einer grenzüberschreitenden Komponente im Statut der Europäischen Privatgesellschaft als rechtlich unproblematisch bezeichnet. Im Wege eines Kompromisses könnte die Verordnung fordern, dass der Geschäftszweck der Europäischen Privatgesellschaft einen Verweis auf ein grenzüberschreitendes Element enthalten soll. Dieser könnte dabei auch nur aus der beabsichtigten grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit oder dem Wohnort der Anteilseigner bestehen. Der Kompromiss würde weiter dahin gehen, dass das Bestehen oder die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Europäischen Privatgesellschaft durch einen Wegfall dieser Komponente nicht in Frage gestellt werde.

– Eingetragener Sitz

Umstritten ist, ob es zulässig sein soll, dass der eingetragene Sitz der Europäischen Privatgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der EU liegt als die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung (so KOM). Der Kompromissvorschlag sieht hier vor, dass bezüglich des Gesellschaftssitzes „das jeweilige einzelstaatliche Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht“ angewandt werden solle.

– Anforderungen an das Gesellschaftskapital

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten möchte für die Gründung ein Gesellschaftskapital von 1 Euro vorsehen (so auch KOM), wobei einige eine Bandbreite von 1.000 Euro bis 3.000 Euro bevorzugen und sich manche für ein Mindestkapital von 10.000 Euro aussprechen. Als Kompromiss könnte ein Gesellschaftskapital von 1 Euro festgelegt werden, gekoppelt mit verschiedenen Garantien, die sich insbesondere für KMU eignen; konkrete Vorschläge zu deren Ausgestaltung gibt es aber noch nicht.

– Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung

Die Mitgliedstaaten streben einen Konsens über auf EU-Ebene festzulegende Mindestgrundsätze an. Dazu gehören die Fragen, welche Pflichten die Mitglieder der Unternehmensleitung zu befolgen haben und wie sie haften. Diese Grundsätze sollen – quasi als Sockelregelung – für alle Mitgliedstaaten verbindlich sein. Darüber hinausgehende Verpflichtungen und Haftungsfragen sollen sich nach dem jeweiligen nationalen Recht richten.

– Gründung

- Überprüfung der Rechtsgültigkeit der eingereichten Unterlagen:
 - Diskutiert wird unter anderem, ob die Überprüfung der Unterlagen durch einen Notar sowie die grundsätzliche Möglichkeit der Eigenbescheinigung zugelassen werden sollen (KOM: Überprüfung nur durch Justiz- oder Verwaltungsbehörde).
 - Umstritten ist auch die Frage, ob die Eintragung alternativ oder kumulativ voraussetzen soll, dass die Unterlagen durch eine Behörde (bzw. ggfs. einen Notar) geprüft wurden und dass die Dokumente beglaubigt sind (KOM: nur eine der beiden Bedingungen muss erfüllt sein). Für eine kumulative Prüfung setzen sich die Mitgliedstaaten ein, die auch auf nationaler Ebene eine doppelte Überprüfung vorsehen. Ein Kompromissvorschlag des Vorsitzes des Rates sieht hier vor, Verweise auf den Notar und die Eigenbescheinigung in die Vorschrift aufzunehmen, gleichzeitig aber das Konzept einer einzigen Überprüfung beizubehalten, da dies die Mehrheit der Mitgliedstaaten so befürwortet.
- Hinsichtlich der Frage, wer haftet, wenn bereits vor Eintragung der Gesellschaft in deren Namen gehandelt wird, wird über Einigkeit der Minister berichtet, ohne dass der Inhalt der Einigung zum jetzigen Zeitpunkt bekannt ist (KOM: die Handelnden haften als Gesamtschuldner in voller Höhe, wenn nicht die Gesellschaft die Haftung übernimmt).

– Gesellschaftsanteile

Hinsichtlich der Rechte der Anteilseigner ist von Einigkeit zwischen den Ministern die Rede (Inhalt der Einigung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt).

– Arbeitnehmermitbestimmung

Hinsichtlich der Arbeitnehmermitbestimmung und insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs äußern viele Mitgliedstaaten Bedenken. Aufgrund von erheblich divergierenden Standpunkten erscheint eine gemeinsame Position der Minister zu diesem Punkt nicht nahe liegend.

► Politischer Kontext**– Politischer Gesamtzusammenhang**

Die vorgeschlagene Verordnung ist Teil eines Maßnahmenpakets im Rahmen des Small Business Act für Europa.

– Konsultationsverfahren

Für dieses Politikvorhaben gilt das Konsultationsverfahren: Das EP wird nur angehört. Der Rat muss zwar die Lesung des EP abwarten, dessen Änderungen inhaltlich jedoch nicht berücksichtigen. Der Rat muss in seiner Lesung über das Vorhaben einstimmig entscheiden.

– Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Die Minister verständigen sich im Rat darauf, dass sie eine zügige Einigung über das Vorhaben erreichen wollen und verweisen es zur weiteren Bearbeitung an die Ratsarbeitsgruppen zurück. Das EP wird sich voraussichtlich im Frühjahr 2009 in 1. Lesung mit dem Vorhaben beschäftigen. Die Lesung des Rates wird danach stattfinden; ein konkreter Termin steht noch nicht fest.